

Geschäftsordnung für den Schulverband Weißdorf/Sparneck

Inhalt

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben.....	2
I. Die Schulverbandsversammlung.....	2
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung	2
§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung	2
§ 3 Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse.....	3
§ 4 Beratende Ausschüsse	3
II. Der Schulverbandsvorsitzende	4
§ 5 Vertretung des Schulverbandes nach außen	4
§ 6 Vorsitz in der Schulverbandsversammlung	4
§ 7 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes	5
§ 8 Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden	6
B. Der Geschäftsgang	7
I. Allgemeines	7
§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	7
§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	7
§ 11 Öffentliche Sitzungen.....	8
§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen.....	8
II. Vorbereitung der Sitzungen	9
§ 13 Einberufung	9
§ 14 Tagesordnung.....	9
§ 15 Form und Frist für die Einladung	10
§ 16 Anträge	10
III. Sitzungsverlauf	11
§ 17 Eröffnung der Sitzung	11
§ 18 Eintritt in die Tagesordnung	11
§ 19 Beratung der Sitzungsgegenstände	12
§ 20 Abstimmung.....	13
§ 21 Wahlen	14
§ 22 Anfragen	14
§ 23 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung	15
IV. Sitzungsniederschrift	15
§ 24 Form und Inhalt.....	15
§ 25 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	15
C. Schlussvorschriften.....	16
§ 26 Bekanntmachung	16
§ 27 Änderung der Geschäftsordnung	16
§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung.....	16
§ 29 Inkrafttreten.....	17

Geschäftsordnung für den Schulverband Weißdorf/Sparneck

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf/Sparneck gibt sich aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS2230-7-1-K –, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I –, folgende Geschäftsordnung:

A.

Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I.

Die Schulverbandsversammlung

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulverbandsvorsitzenden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6 – 9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2

Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Schulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Schulverbandsversammlung abzustimmen haben.
- (3) Die Schulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 3 GO).
Die Schulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. Ein Recht auf Einsicht in die Akten

des Schulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Schulverbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulverbandsvorsitzenden geltend zu machen. Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder der Schulverbandsversammlung nur berechtigt, soweit ihnen der Schulverbandsvorsitzende im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung seines Stellvertreters einzelne seiner Befugnisse (§§ 6 – 9 dieser Geschäftsordnung) überträgt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 39 Abs. 2 GO).

- (4) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Teilnahme und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Schulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Schulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.
- (5) Die als Mitglieder der Schulverbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulverbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) vertreten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG). Diese Vertreter besitzen in der Schulverbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.
- (6) Für die verhinderten sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung entsenden die Mitgliedsgemeinden von ihnen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG bestellte Vertreter in die Schulverbandsversammlung.

§ 3

Schulverbandsausschuss und andere beschließende Ausschüsse

Es sind kein Schulverbandsausschuss und keine weiteren beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 4

Beratende Ausschüsse

Es sind keine beratenden Ausschüsse gebildet.

II. Der Schulverbandsvorsitzende

1. Aufgabenbereich

§ 5

Vertretung des Schulverbandes nach außen

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnisse anderen Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 6

Vorsitz in der Schulverbandsversammlung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2 GO). In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Versammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonst Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an. Der Schulverbandsvorsitzende unterrichtet die Schulverbandsversammlung oder den beschließenden Ausschuss in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

§ 7

Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).
3. alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen

(2) Zu den Aufgaben des Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.250,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m.

Art. 26

Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband zum Gegenstand haben, soweit die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
- d) der Abschluss sonstiger Verträge, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €,
- e) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln entsprechend Buchst. a) – d) bis zur vollständigen Höhe der Veranschlagungen in einem gültigen Haushaltsplan,
- f) die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bzw. den Vertragsabschluss mit Kreditinstituten entsprechend der Vorgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs.

1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (5) Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck zur Seite (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (6) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 2 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und 4 Satz 3 VGemO der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck übertragen. Der Schulverbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.
- (7) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden aufgrund der Satzung des Schulverbandes von der Gemeindekasse der Verwaltungsgemeinschaft geführt.
- (8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeinderäte oder Gemeindebedienstete nach Art. 56 a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürften, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solchen Angelegenheiten geheim zu halten.
- (9) Dem Schulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 8

Aufgaben des Stellvertreters des Schulverbandsvorsitzenden

Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter vertreten.

- (3) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 5 - 7 der Geschäftsordnung).
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn der zu Vertretende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, sein Amt aus zu üben.

- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 9 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eignen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbandes (§ 7 Abs. 3) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO).
Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenge-

rufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 11 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzungen stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 12 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten in Einzelfällen
 - b) Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Schulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. v. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).
- (6) Alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung können als Zuhörer auch in den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses anwesend sein, dem sie nicht angehören. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

- (7) Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 Einberufung

- (1) Die Schulverbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Schulverbandsvorsitzenden zusammen.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Die Sitzungen finden im Rathaus in Sparneck statt. Sie beginnen regelmäßig um 17.30 Uhr. In der Einladung (§ 17) kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmt werden.

§ 14 Tagesordnung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung möglich wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den Rathausamtstafeln der Gemeinden Sparneck und Weißdorf bekannt zu geben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26

Abs. 1

Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 15

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. Hat das Mitglied des Schulverbandes sein Einverständnis zur Nutzung des Ratsinformationssystems erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur im Ratsinformationssystem bereitgestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 16

Anträge

- (1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.
- (2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
 Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurück gestellt.

- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 17 Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Schulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest.
- (2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Schulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Schulverbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (3) Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zugestellt und in der Folgesitzung genehmigt.

§ 18 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vorneherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher

Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

- (3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirates, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.
- (5) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nichtöffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 19

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirates, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.
- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertretern der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG).
Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Antragsteller, der Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 20 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 39 gegeben ist).
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung
 - b) Änderungsanträge
 - c) Gutachten
 - d) weitergehende Anträge, das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben
 - e) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja-nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf

Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG). Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme Enthalten (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 21 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayer. Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 4 KommZG).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei Bewerber mit gleicher Stimmzahl, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 22 Anfragen

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Sachbearbeiter beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 23

Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

- (1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Schulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die keiner Entscheidung der Schulbandsversammlung bedürfen. Außerdem erhalten die Mitglieder der Schulbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Fragen werden sofort beantwortet.
- (2) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Schulbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV.

Sitzungsniederschrift

§ 24

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzung der Schulbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Schulbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Schulbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Mit der Niederschrift wird die Anwesenheit festgehalten.

§ 25

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

C. Schlussvorschriften

§ 26 Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Informationsblatt der Gemeinden Sparneck und Weißdorf amtlich bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).
- (4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 27 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 28 Verteilung der Geschäftsordnung

- (1) Jedem Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

- (2) Wird ein Mitglied der Schulverbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den Schulverbandsvorsitzenden zurück zu geben.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26.05.2020 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißdorf-Sparneck vom 09.11.2015 außer Kraft.

Sparneck, 26.05.2020



Daniel Schreiner
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 1

Stand 25.05.2020

Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

(7 stimmberechtigte Mitglieder)

1. Schulverbandsvorsitzender

Daniel Schreiner

2. Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

Heiko Hain

3. Mitglieder des Schulverbandes**a) Markt Sparneck**

aa) Bauer, Florian	Stellvertreter: Endrejat, Norbert
ab) Brandhorst, Lucas	Stellvertreter: Becher, Andrea
ac) Schlegel, Selina	Stellvertreter: Bergmann, Marion

b) Gemeinde Weißdorf

ba) Ramming, Sonja	Stellvertreter: Schmalz, Matthias
bb) Schratt, Anton	Stellvertreter: Strunz, Andrea

4. Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses:

Sonja Ramming
Anton Schratt
Lucas Brandhorst
Florian Bauer